

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.41 vom 28. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.41 du 28 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.41 del 28 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) der Ausschuss des Appellationsgerichts.

1.2Gegenstand sowohl des erstinstanzlichen Schuldspruchs als auch des Berufungsverfahrens bildet eine Übertretung (§ 16 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt). Es wurde deshalb gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO das schriftliche Verfahren angeordnet. Dementsprechend ist der vorliegende Entscheid nach durchgeführtem Schriftenwechsel auf dem Zirkularweg ergangen (Art. 406 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 390 Abs. 2 bis 4 StPO).

1.3Bildet ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, kann der Berufungskläger gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO mit der Berufung nur Rechtsfehler oder die offensichtlich unrichtige bzw. auf Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhalts geltend machen. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und der Urteilsbegründung. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht ■ in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst ■ beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltsdarstellung zu qualifizieren sind (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 398 N 12 f.; Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 398 N 3).

E. 2

StPO ausgegangen. Der Berufungskläger hatte zudem anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Gelegenheit, sich ausführlich zu äussern und den Auskunftspersonen Fragen zu stellen.

Nach dem Gesagten dringt daher der Berufungskläger mit seiner Rüge, er habe vor Strafgericht keinen amtlichen Verteidiger gehabt, nicht durch.

E. 3

3.1Der Berufungskläger macht in seiner Berufungsbegründung geltend, er sei Opfer langjähriger staatlicher Gewalt und eines totalitären Systems und erhebt schwere, nicht weiter konkretisierte Vorwürfe gegen die Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie das Strafgericht. Gestützt auf die Aussagen der als Auskunftspersonen befragten Polizeibeamten DK B____, Det C____ und Det D____ (Prot. erstinstanzliche HV Akten S. 100 ff., 103 ff., 105 ff.) hat die Vorinstanz als erstellt erachtet, dass der Berufungskläger anlässlich einer Polizeikontrolle renitent und aggressiv aufgetreten sei, die Polizisten

grundlos massiv beschimpft und beleidigt habe, so dass er auf den Polizeiposten habe verbracht werden müssen; weiter habe er sich gegen die anschliessende Effektenkontrolle heftig gewehrt (Urteil E. II. 4 p. 4).

Der Berufungskläger bestreitet die Auseinandersetzung mit der Polizei anlässlich der Kontrolle vom 8. Dezember 2013 nicht. Er macht jedoch geltend, die Polizisten hätten ihn auf offener Strasse mit brutaler Gewalt angegangen und er habe den ■Gegenbeweis■ gegen ihre Darstellung in Form von starken Verletzungen an den Knochen und im Gesicht (vgl. dazu Prot. erstinstanzliche HV Akten S. 100). Die Auskunftspersonen haben übereinstimmend angegeben, sie hätten den Berufungskläger mit der Situation angemessener polizeilicher Gewalt zu Boden gebracht, um ihm Handfesseln anzulegen und auch die anschliessende Effektenkontrolle auf dem Polizeiposten zwar unter Zwang, aber ohne dem Berufungskläger Verletzungen zuzufügen durchgeführt (Auss. C____ Prot. HV Akten S. 104: ■Wir mussten ihn dann zu Boden führen und ihm so die Handfesseln anlegen.■, Auss. D____ Prot. HV Akten S. 106: ■[] als er nach mehrmaliger Aufforderung seine Effekten nicht abgeben wollte, musste man ihm diese wegnehmen. Und das geschah natürlich ein wenig unter Gewalteinwirkung, unter verhältnismässiger Gewalt. Niemand wurde verletzt, es wurden keine Kleider zerrissen oder irgendwas und ■, Auss. B____ Prot. HV Akten S. 102: ■ es ging nicht mal ein Hemdknopf kaputt.■). Der Berufungskläger hat seine Behauptung, wonach er schwere Verletzungen davongetragen habe, nicht mit einem Arztzeugnis belegt. Auch die angebliche Anzeige gegen die Polizisten ist offenbar nicht erfolgt. Das Strafgericht hat die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftspersonen geprüft und ist zum Schluss gelangt, es bestehe kein Grund an den stimmigen, nachvollziehbaren und in allen wesentlichen Teilen widerspruchsfreien Schilderungen zu zweifeln (Urteil E. II. 3 p. 4).

Dagegen muten die Angaben des Berufungsklägers äusserst wirr und widersprüchlich an. Er beschränkte sich darauf, sich während des gesamten Verfahrens als Opfer einer übermächtigen ■Staatsgewalt■ darzustellen und bezog auch im Berufungsverfahren keine Stellung zu den konkreten Vorhalten. Obwohl der Berufungskläger den vor Strafgericht als Auskunftsperson geladenen Polizisten DK B____ zunächst nicht kennen wollte, erklärte er kurz darauf, er sei Opfer ■dieser Kriminellen■ und sie hätten ihn mit brutaler Gewalt ausgezogen (Prot. HV Akten S. 101). Auch der Umstand, dass er sämtliche Ausführungen des DK B____ wie auch der beiden weiteren Polizisten Det C____ und Det D____ pauschal als Lügen bezeichnete, ohne ihnen aber etwas Substanzielles entgegen zu halten, trägt nicht zur Glaubhaftigkeit seiner Darstellung bei. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, der Berufungskläger habe das von ihm bestrittene aggressive und beleidigende Verhalten auch anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung anschaulich gezeigt, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zusätzlich in Frage stelle. Aus dem Protokoll der Strafgerichtsverhandlung geht hervor, dass diese aufgrund der zahllosen Zwischenrufe, mit welchen der Berufungskläger die Polizisten unter anderem als Lügner, Kriminelle, Verbrecher und Scharlatan(e) betitelte, nur mit Mühe durchgeführt werden konnte (Prot. erstinstanzliche HV Akten S. 99-107). Der Sachverhalt erscheint damit gestützt auf die Aussagen der befragten Polizisten als rechtsgenügend erstellt.

3.2Rechtlich ist den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nichts beizufügen. Sie hat das Verhalten des Berufungsklägers zu Recht als qualifizierte Diensterschwerung im Sinne von § 16 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes gewertet.

3.3 Die Strafzumessung durch die Vorinstanz wird vom Berufungskläger nicht eigens angefochten. Die ihm gestützt auf die ständige gerichtliche Praxis auferlegte Busse in Höhe von CHF 600.■ trägt denn auch seinem Verschulden angemessen Rechnung und ist zu bestätigen (Urteil E. III. p. 4).

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil vollumfänglich zu bestätigen ist. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der Berufungskläger dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.